

Datum: 12.05.2022

Stadt Hemsbach

Bebauungsplan Nr. 71 „Gartenstraße - B3“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Biologische Untersuchungen

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG (saP)

Auftragnehmer:

FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz

Heinrich-Delp-Straße 82

64297 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867

E-Mail: franz-da@gmx.de

Inhalt

1.	Einleitung, Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.	Untersuchungen und Ergebnisse	3
2.1	Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen	3
2.2	Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten	4
2.3	Fledermäuse	5
2.4	Vögel	8
2.5	Sonstige Arten	9
3.	Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten	10
3.1	Verbotstatbestände § 44 BNatSchG	10
3.2	Sonstige Auswirkungen der Planung	11
4.	Empfehlungen für Maßnahmen und Fazit	12
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG	12
4.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	12
4.1.2	Vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	13
4.2	Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Plangebiet	13
5.	Fotodokumentation	15

Anlagen:

Plan 1: Biologische Untersuchungen – Befunde

Formblatt zur saP: 1 Zwergfledermaus

Formblatt zur saP: 2 Haussperling

1. Einleitung, Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Hemsbach plant die Entwicklung eines Wohngebiets auf drei zum Teil mindergenutzten Grundstücken im Stadtkern. Betroffen sind die Flurstücke 353, 353/1 und 354 mit einer Gesamtfläche von etwa 1.900 m². Das Bebauungsplangebiet beinhaltet zusätzlich ca. 530 m² öffentliche Verkehrsflächen.

Der vorliegende Fachbeitrag klärt die Fragen, ob im Plangebiet und seinem näheren Umfeld artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden sind, in wieweit im Zusammenhang mit der Planung die **Schädigungs- und Störungsverbote** des § 44 Abs.1 BNatSchG berührt sein könnten und wie Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VSRL. In die Betrachtung einbezogen werden ggf. aber auch geschützte bzw. bestandsgefährdete Arten, die nicht den EU-rechtlichen strengen Schutz genießen.

Das Land Baden-Württemberg hat zur standardisierten Durchführung der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ein umfangreiches Formblatt herausgegeben und zur Anwendung empfohlen (MLR 2012). Dieses wird für die Arten Zwergfledermaus und Haussperling angewendet.

2. Untersuchungen und Ergebnisse

2.1 Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Als für das Untersuchungsgebiet relevant sind insbesondere die Tiergruppen **Vögel** und **Fledermäuse** anzusehen.

Das Untersuchungsgebiet und angrenzende Bereiche wurden zwischen März und Mai 2022 mehrfach systematisch abgegangen und dabei auf Lebensraumstrukturen und Vorkommen naturschutzrechtlich relevanter Arten hin untersucht.

Die Begehungstermine und Tätigkeiten sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Datum	Tätigkeit	Erfassungsbedingungen
03.03.2022	Biotopstrukturen, Potenziale, (Vögel)	
06.04.2022	Begehung 17.40 – 18.40 Uhr Vögel, Biotopstrukturen	Temperatur 13°C, sonnig/bedeckt, geringer Wind
13.04.2022	Begehung 18.30 – 21.30 Uhr Vögel, Fledermäuse	Temperatur 19/18°C, windstill

28.04.2022	Begehung 19.00 – 22.00 Uhr Vögel, Fledermäuse (Exposition eines Detektors über Nacht)	Temperatur 18/15°C, windstill
29.04.2022	Begehung 17.00 – 18.00 Uhr Vögel, Gebäudebegehung von Haus Hauptstraße Nr. 27	Temperatur 20°C, bedeckt, geringer Wind
02.05.2022	Begehung 19.00 – 22.15 Uhr Vögel, Fledermäuse	Temperatur 18/16°C, (sonnig), windstill
09.05.2022	Begehung 19.00 – 22.00 Uhr Vögel (Mauersegler), Fledermäuse	Temperatur 20/18°C, (sonnig), windstill

2.2 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Etwa 15 % des Plangebiets (= 360 m²) sind Vegetationsflächen.

Die Freiflächen von Haus Landstraße 29 (Flst. 354) zeigen ein kleinteiliges Nutzungsmosaik aus Nutzgarten, Ziergarten, Rasen, Hecke, Zufahrt, Weg- und Hofflächen, dazu verschiedene Nebengebäude wie Wintergarten, Schuppen, Laube, Gewächshaus. Die Vegetationsflächen haben einen hohen Pflegestandard.

Im Anwesen Landstraße 27 gibt es nur im westlichen Teil (Flst. 353/1) größere Flächenanteile, die nicht bebaut oder versiegelt sind. Davon tragen lediglich einige Randbereiche eine mehr oder weniger geschlossene Vegetationsdecke.

Im Nordwesten verläuft an der Gartenstraße ein Streifen mit ruderaler Spontanvegetation, welcher im Plangebiet den Bereich mit der größten Artenvielfalt darstellt. Es finden sich hier allgemein verbreitete und häufige Arten der kurzlebigen und ausdauernden Ruderalfluren nährstoffreicher Standorte: Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kanadisches Berufskraut (*Conyza canadensis*), Wegdistel (*Cirsium vulgare*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Knoblauchsrauke (*Alliaria officinalis*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kleine Klette (*Arctium minus*), verwilderte Gartenbrombeere und einige weitere Arten.

An der Südwestgrenze des Plangebiets reicht der das angrenzende Flurstück 349 einnehmende Extensivrasen mit etwa 80 cm Breite in das Plangebiet hinein. Die regelmäßig gemähte Fläche ist artenreich und im Frühjahrsaspekt auch sehr blütenreich. Die Artenzusammensetzung kennzeichnet ein eher geringes bis mittleres Nährstoffangebot mit Gundermann (*Glechoma hederacea*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*), Hornkraut (*Cerastium semidecandrum*), Schwarznessel (*Ballota nigra*) u.a..

Teile des Flurstücks 353/1 wurden mit Sand aufgeschüttet, um hier im Zusammenhang mit Gastronomie in den Nebengebäuden und Sitzbereichen auf einer Terrasse ein kommerzielles Freizeitangebot zu schaffen. Die Sandfläche ist dekoriert mit sechs etwa 2,5 m hohen Washington-Palmen (*Washingtonia robusta*), teils eingepflanzt, teils in Kübeln stehend. Diese Palmenart ist mäßig winterhart; sie hat den milden Winter 2021/22 hier offenbar gut überstanden.

Im Plangebiet gibt es zwei Bäume: Im Garten Landstraße 29 steht ein stark beschnittener Süßkirschbaum mit einem Stammumfang von ca. 45 cm, unmittelbar auf der Westgrenze des Plangebiets eine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit einem Stammumfang von etwa 1,0 m.

Die beiden Wohngebäude Landstraße 27 und 29 wurden um 1900 errichtet. Die Haus Nr. 27 hat einen sehr geringen Renovierungsstandard, es ist von zwei Parteien bewohnt. An den Traufen, Ortgängen und Dachkehlen gibt es mehrere Spalten und größere Öffnungen, in welchen Fledermäuse oder Vögel Schlupfwinkel finden bzw. in Hohlräume zwischen Dachhaut und Innenausbau gelangen könnten. An der südlichen Giebelwand gibt es eine offene Belüftungsöffnung zum Dachboden (Spitzboden über dem ausgebauten Dachgeschoss). Der Dachboden ist weitgehend mit Materialien gefüllt und kaum einsehbar.

Das Wohnhaus ist teilweise unterkellert. Bei der Gebäudebegehung am 29.04.2022 wurde der etwa 3 m hohe mit einem Ziegelmauergewölbe versehene Keller begangen. Die beiden Fenster sind mit Lochblech verschlossen, wobei eines der knapp über dem Boden liegenden und von Vegetation eingewachsenen Fenster Spalten aufweist, durch welche Fledermäuse ins Innere kriechen könnten.

Die beiden größeren Nebengebäude zum Haus Nr. 27 sind ebenfalls teilunterkellert. Der Keller im Nebengebäude Süd ist dicht verschlossen und für Fledermäuse nicht zugänglich, der Keller im Nebengebäude Nord hat einen offenem Kellerzugang, so dass im Winter keine Frostfreiheit gegeben ist.

Das Haus Nr. 29 weist einen höheren Renovierungsstand auf als die Nr. 27. Es ist unterkellert, die Kellerfenster sind verschlossen oder mit feinem Maschendraht für eindringende Kleintiere unpassierbar gemacht. Es gibt es drei offenbar unverschlossene Belüftungsöffnungen in den Dachraum. Ansonsten zeigt die Außenfassade kaum sichtbare Spalten.

Die Nebengebäude auf beiden Anwesen zeigen mehrere Schadstellen oder sonstige Spalten und Öffnungen zu Hohlräumen, die für Vögel oder Fledermäuse attraktiv sein könnten.

Zu folgenden **artenschutzrelevanten Arten** wurden Vorkommen bzw. Potenziale ermittelt. Die Ergebnisse sind in Plan 1 dargestellt.

2.3 Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

(1) Durchführung der Untersuchungen

Die Fledermauserfassungen beinhalteten visuelle Beobachtungen, die Aufnahmen von Lautäußerungen der Tiere, die Sichtung insbesondere der Gebäude auf Nischen und Hohlräume sowie auf ausfliegende Fledermäuse.

Die Erfassung der Fledermausrufe erfolgte mit Hilfe zweier Ultraschall-Detektoren (Gerät 'Batlogger M', Hersteller Elekon). Die aufgezeichneten Laute wurden zur vertiefenden Artbestimmung bzw. Kontrolle mit Hilfe der Auswertungssoftware BatExplorer von Elekon im Büro analysiert.

Insgesamt wurden vier Abendbegehungen durchgeführt. Ziel dieser Begehungen war es zu prüfen, welches Artenspektrum im Gebiet aktiv ist, ob es räumliche Schwerpunkte der Aktivitäten gibt und insbesondere, ob es Hinweise auf Fledermausquartiere in Gebäuden gibt.

Die durchgeführten Untersuchungen beinhalteten immer die Dämmerungsphase, d.h. den Zeitabschnitt nach Sonnenuntergang, innerhalb dessen die Fledermäuse ihre Tagesquartiere verlassen (Ausflugsphase). Damit sollte möglichst gleichzeitig durch akustische und optische Wahrnehmung in Erfahrung gebracht werden, ob in den dann jeweils beobachteten Gebäuden Fledermausquartiere vorhanden sind.

Während der Untersuchungszeit wechselte der Untersucher mit einem Detektor zwischen verschiedenen Standorten mit guter Sicht auf die verschiedenen Fassaden- und Dachbereiche der Gebäude. Der zweite Detektor wurde an einem geeigneten Standort befestigt und für die Dauer der Untersuchungszeit stationär genutzt. Die mit dem zweiten Gerät gewonnenen Befunde dienten dazu, die Datengrundlage für Fledermausaktivitäten in der für den Nachweis wichtigen ersten Ausflugszeit zu erweitern. Bei der Untersuchung am 28.04.2022 wurde ein Detektor zudem über die ganze Nacht auf dem Dachboden des Hauses Landstraße 27 exponiert.

(2) Untersuchungsergebnisse

Flugaktivitäten:

In den beiden Bäumen des Plangebiets sind keine Baumhöhlen vorhanden. Sowohl die Wohngebäude sowie der überwiegende Teil der Nebengebäude weisen ein hohes Potenzial für Fledermaus-Sommerquartiere auf (Schlafquartiere, Fortpflanzungsquartiere). Dies betrifft sowohl Spalten- wie auch größere Hohlräume besiedelnde Arten.

Im Plangebiet wurden Aktivitäten von insgesamt fünf Fledermausarten ermittelt:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), RL BW: 3, RLD: -
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), RL BW: G, RLD: -
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), RL BW: i, RLD: - oder 1)
Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), RL BW: D, RLD: -
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), RL BW: 2, RLD: 3
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), RLH: i, RLD: V

(2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, i = gefährdete wandernde Art, D = Datengrundlage unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen)

1) Die häufigere Rauhautfledermaus und die seit einigen Jahren auch an der Bergstraße nachgewiesene Weißrandfledermaus sind anhand ihrer Ortungslaute nicht zu unterscheiden. Daher werden sie hier zu einer Artengruppe zusammengefasst.

Die bei weitem häufigste und bei den Untersuchungen regelmäßig anzutreffende Art ist die **Zwergfledermaus**. Sie wählt, wie auch die Mückenfledermaus oder die Breitflügelfledermaus ihre Sommerquartiere vorzugsweise in Gebäuden.

Mit Ausnahme der Zwergfledermaus wurden allen übrigen Arten jeweils nur kurz mit Transferflügen beobachtet. Sie besitzen offenbar keine engere Bindung an das Plangebiet.

Ein direktes Ausfliegen oder Einfliegen von Fledermäusen aus einem Gebäude wurde an einem Standort beobachtet: Die Exposition des Detektors (ohne Sichtbeobachtung) südwestlich des Plangebiets zeigte hier am 28.04. in der früheren Dämmerungszeit eine hohe Flugaktivität der Zwergfledermaus. Am 02.05. konnte hier dann das Ausfliegen eines Einzeltiers im oberen Fassadenbereich direkt beobachtet werden (Abb. 4). Die Fledermaus kreiste einige Minuten über der Wiese südwestlich des Plangebiets, um dann zu anderen Jagdgebieten weiterzufliegen. Am 09.05. wurden mithilfe einer Leiter und Taschenlampe die unter Verdacht stehenden Öffnungen näher gesichtet. Ein Spalt führt von unten ins Innere eines Hohlblocksteins. Hier waren neben Vogelkot auch etwa 10 Fledermaus-Kotpapillen zu finden, die darauf hinweisen, dass hier offensichtlich ein Schlafquartier einer einzelnen Zwergfledermaus vorliegt.

Die Über-Nacht-Exposition eines Detektors auf dem Dachboden des Hauses Landstraße 27 erbrachte keinen plausiblen Befund zu einem Fledermausquartier. Zwar hat das Gerät in der Nacht acht Rufe der Zwergfledermaus und einen Ruf der Flughunde aufgezeichnet, die Rufe waren aber sehr schwach in der Laufstärke und dabei sehr kurz. Es ist daraus eher der Schluss zu ziehen, dass die erfassten Tiere außerhalb des Dachraums in geringer Höhe über dem Dach geflogen waren.

Bei der Gebäudebegehung am 29.04.2022 wurde der Gewölbekeller von Gebäude Landstraße 27 begangen. Er ist feucht und bietet Schlupfwinkel zum Verstecken. Da über die beiden Lochblechfenster durchgängig ein Luftaustausch besteht, ist in harten Wintern keine Frostfreiheit gegeben. Zudem können Fledermäuse nicht direkt in den Keller einfliegen, sondern sie müssten außen vor dem Fenster aufsetzen und durch Spalte ins Kellerinnere hineinkriechen. Das ist für die Tiere aufwändig und mit Gefahren verbunden, z.B. durch Katzen.

In dem Keller sind zahlreiche gut einsehbare Oberflächen vorhanden wie Regalböden, Kunststoffkisten, Treppenstufen oder Mauerabsätze, die auf sichtbare Kotpapillen von Fledermäusen untersucht werden konnten. Dabei wurden keine Kotspuren oder sonstige Hinweise auf Fledermäuse gefunden.

Fazit:

Aus dem Plangebiet liegt der Quartiernachweis einer einzelnen Zwergfledermaus vor. Das Potenzial für Fledermaus-Sommerquartiere (Schlafquartiere, Fortpflanzungsquartiere) ist in den alten und zum Teil baufälligen Gebäuden insgesamt hoch.

Für Fledermaus-Winterquartiere, z.B. frostfreie kühl-feuchte Keller, gibt es im Plangebiet kein Potenzial.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das gesamte Plangebiet von Fledermäusen bei der Nahrungssuche angefliegen wird. Da naturnahe Vegetationsflächen mit hoher Insektenproduktion im Plangebiet kaum vorhanden sind, ist es als Nahrungshabitat unattraktiv.

2.4 Vögel

Sämtliche europäische Vogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einen höheren Schutzstatus besitzen die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten streng geschützten Arten, sowie die Vogelarten, deren Populationen keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Das sind Arten, die in den Roten Listen Baden-Württembergs und der BRD in der Kategorie „Vorwarnliste“ oder ungünstiger aufgeführt sind. Sie sind insbesondere der Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Während sämtlicher Geländebegehungen wurden die Vogelaktivitäten im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen registriert. Die Tiere wurden anhand ihrer Reviergesänge und sonstiger Lautäußerungen sowie optisch identifiziert. Bei den Erfassungen am 02.05. und 09.05.2022 wurde gezielt auf ein mögliches Einfliegen von Mauerseglern geachtet. Dies ist in der Regel kurz vor oder in der Abenddämmerung besonders gut zu beobachten.

Ergebnisse:

In den Gehölzen des Plangebiets wurden vor dem Laubaustrieb (März/April 2022) keine Vogelnester festgestellt. Aufgrund des weitgehenden Fehlens von Bäumen, der wenigen sonstigen Gehölze und der teils hohen Nutzungsintensität sind im Plangebiet die Lebensbedingungen für freibrütende Vögel in Bäumen und Gebüsch nur sehr mäßig gut.

Als Brutvögel wurden im Plangebiet drei Arten festgestellt:

Haussperling	(<i>Passer domesticus</i>)	RL BaWü/BRD: Vorwarnliste / Vorwarnliste 5 Brutpaare in Haus Nr. 29
Hausrotschwanz	(<i>Phoenicurus ochruros</i>)	1 Brutpaar
Straßentaube	(<i>Columba livia f. domestica</i>)	Status: brütende gebietsfremde Vogelart 2 Brutpaare in Nischen am Dach von Haus Nr. 27

Weitere zehn Vogelarten wurden nur als Gäste beobachtet:

Mehlschwalbe	(<i>Delichon urbicum</i>), überfliegend	RL BaWü/BRD: Vorwarnliste / 3
Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)	RL BaWü/BRD: - / 3
Grünfink	(<i>Chloris chloris</i>)	
Kohlmeise	(<i>Parus major</i>)	
Amsel	(<i>Turdus merula</i>)	
Stieglitz	(<i>Carduelis carduelis</i>)	
Ringeltaube	(<i>Columba palumbus</i>)	
Türkentaube	(<i>Streptopelia decaocto</i>)	
Elster	(<i>Pica pica</i>)	
Aaskrähe	(<i>Corvus corone</i>)	

Der Haussperling war an allen Untersuchungstagen auf dem Dach und im Garten von Landstraße 29 mit bis zu 10 Individuen gleichzeitig präsent. Am 03.03 wurde bereits erster Nestbau und am 13.04. auf dem nördlichen Dach des Anbaus eine Paarung beobachtet. Nach eingehender Beobachtung wurde festgestellt, dass 5 Brutpaare im westlichen und nördlichen Traufbereich Niststätten besitzen. Die Standorte sind schwer einsehbar unter der untersten Ziegelreihe unmittelbar hinter der Dachrinne.

Von großer Anziehungskraft für die Haussperlinge ist das Anwesen aufgrund der Hühnerhaltung, die hier betrieben wird. Die Spatzen können in das kleine Gehege einfliegen und vom Hühnerfutter profitieren. So kommen auch Sperlinge aus dem näheren Umfeld hierher. Weitere Brutstätten sind

z.B. am Gebäude Landstraße 62. Falls die Hühnerhaltung zukünftig einmal aufgegeben wird, dürfte die Attraktivität des Standorts und damit auch die Zahl an Sperlingsbruten an Haus Nr. 29 zurückgehen.

Eine weitere Brutvogelart im Plangebiet ist mit einem Brutpaar der Hausrotschwanz. Der Standort des Nests konnte nicht genau lokalisiert werden. Die Singwarte des Männchens war vorwiegend auf Haus Nr. 27.

Zwei Brutpaare von verwilderten Haustauben wurden in der Dachkonstruktion von Haus Nr. 27 festgestellt. Schadstellen im Traufbereich von Dachgaube bzw. Zwerchhaus ermöglichen ihnen das Einfliegen in Hohlräume zwischen Dachhaut in Innenausbau.

Niststätten des Mauerseglers wurden nicht festgestellt.

Die Arten Haussperling und Mehlschwalbe befinden sich mit ihren Populationen in Baden-Württemberg in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Als Brutvogel besitzt der Haussperling damit im Plangebiet einen höheren Schutzstatus.

Die sonstigen im Plangebiets beobachteten Vogelarten sind allgemein verbreitet und in der Region häufig.

2.4 Sonstige Arten

Für streng geschützte Arten aus weiteren Tiergruppen, wie Reptilien, Heuschrecken oder Tagfalter besteht im Plangebiet kein Potenzial. Das Plangebiet ist relativ klein. Es liegt im geschlossenen Siedlungsbereich und es weist kaum naturnahe Vegetationsflächen auf. Seltener und damit naturschutzfachlich wertvollere Lebensräume, die sich z.B. durch besondere Feuchte oder Trockenheit auszeichnen, fehlen.

Auch im Hinblick auf Pflanzen ist ein Vorkommen von Arten mit hohem Schutzstatus oder Gefährdungsgrad aufgrund der standörtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Gebiet nicht zu erwarten.

3. Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten

Die Planung sieht auf den Flurstücken 353, 353/1 und 354 die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets mit vier Baufenstern vor. Zur Realisierung des Bebauungsplans werden die vorhandenen Gebäude voraussichtlich abgebrochen und die Vegetationsflächen abgeräumt.

Die Beseitigung des Gebäudebestandes führt insbesondere zu einem Verlust möglicher Lebensräume von gebäudebesiedelnden Vögeln und Fledermäusen.

3.1 Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Die hier zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betreffen im Hinblick auf geschützte Arten:

- (1) *den Fang, die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),*
- (2) *die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),*
- (3) *die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder*
- (4) *die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Der Tatbestand (1) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Der Tatbestand (2) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art verschlechtert (= erhebliche Störung).

Der Tatbestand (3) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind.

Der Tatbestand (4) betrifft nur Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind. Solche Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Planung werden möglicherweise folgende **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** im Hinblick auf europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berührt:

(1) Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Sofern nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, ist es nicht auszuschließen, dass beim Abbruch von Gebäuden oder bei der Rodung von Gehölzen Individuen geschützter Arten getötet oder verletzt werden. Das betrifft die **Brutvogelarten Haussperling** und **Hausrotschwanz** sowie die **Zwergfledermaus**.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung dieses Tatbestands sind die

- Berücksichtigung der gesetzlichen Ausschlussfristen für Gehölzrodungen und Schnitt während der Brut- und Setzzeiten sowie
- zeitliche Einschränkungen für den Gebäudeabbruch.

Das Verletzungs- und Tötungsverbot sollte auch auf die in Haus Nr. 27 brütenden **Straßentauben** angewendet werden, obwohl diese keinen strengen oder besonderen Schutz nach Naturschutzrecht besitzen. Dies folgt dem Tierschutzgesetz.

(2) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Dieser Verbotstatbestand betrifft die gebäudebesiedelnden Arten Haussperling, deren Populationen sich in Baden-Württemberg in einem ungünstigen Zustand befinden sowie die Zwergfledermaus.

3.2 Sonstige Auswirkungen der Planung (keine Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten allgemein verbreiteter und häufiger Brutvogelarten

Mit der Realisierung der Planung werden möglicherweise die Fortpflanzungsstätten der Brutvogelart **Hausrotschwanz** beseitigt:

Diese Art ist nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Es handelt sich bei ihr aber um in der Region weit verbreitete Art, deren lokale Populationen sich in Baden-Württemberg in einem guten Erhaltungszustand befinden. Für ihre Bestände sind durch den Bebauungsplan keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht rechtlich betrachtet keine Notwendigkeit für die möglichen Verluste einen Ersatz zu leisten.

Sonderfall Straßentauben

Freilebende Straßen- oder Stadtauben (*Columba livia f. domestica*) sind artenschutzrechtlich als „brütende gebietsfremde Vogelart“ eingestuft (Rote Liste Vögel Baden-Württemberg). Sie besitzen damit keinen Schutzstatus nach BNatSchG.

Allerdings gilt nach dem Tierschutzgesetz § 1: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Nach gängiger Rechtsprechung liegt ein „vernünftiger Grund“ bei Schädlingsbefall oder einer unmittelbaren Gefährdung der Gesundheit z.B. durch Infektionskrankheiten vor, nicht jedoch dann, wenn die Tiere bei vorher absehbaren Handlungsabläufen stören. Das heißt, wenn vorhandene Taubennester mit Eiern oder Jungvögeln belegt sind, dürfen diese erst beseitigt und die Vögel vertrieben werden, wenn die Jungenaufzucht abgeschlossen ist.

Verlust des Nahrungshabitats

Das Plangebiet wird von mehreren geschützten Arten nur zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht (Vögel, Fledermäuse).

Für diese Arten ist das Gebiet ein Nahrungsraum, der zur Stabilisierung ihrer lokalen Vorkommen beiträgt. Die Zerstörung oder Funktionsminderung eines Nahrungshabitats ist aber nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar bedroht wird. Dies ist im Hinblick auf die hier vorhandenen oder potenziell zu erwartenden Arten nicht gegeben.

Angrenzende Flächen

Auf den angrenzenden Flächen wurden keine Arten beobachtet, für die es infolge der Planung zu einer relevanten Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen kommen könnte.

4. Empfehlungen für Maßnahmen und Fazit

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG

4.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(1) Notwendige **Baumfällungen und Gebüschrodungen** sind aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

(2) Artenschutz in und an Gebäuden

Bei den Untersuchungen 2022 wurden ein Quartier der Zwergfledermaus sowie Niststätten von Haussperling und Hausrotschwanz im Plangebiet nachgewiesen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Anzahl und Standorte innerhalb weniger Jahre wechseln können. Daher sollte vor der Planung und Durchführung von Abbruch- oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden aktuell fachkundig überprüft werden, ob gebäudebesiedelnde Fledermäuse oder Vögel im betreffenden Gebäude Quartiere bzw. Niststätten besitzen. Der geeignete Zeitraum für die Untersuchungen ist April bis August.

Bei den Gebäuden mit einem Nachweis von Fledermausquartieren oder Vogelniststätten sind Abbruch- oder Umbaumaßnahmen in den Dachbereichen aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes möglichst im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Bei entsprechenden Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind Vorkehrungen zur Schadensvermeidung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

So sind insbesondere die Arbeiten während der Hauptfortpflanzungszeit 01. März bis 31. Juli problematisch. Gegebenenfalls ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die den Stand der Jungenaufzucht beobachtet und die Baumaßnahmen nach dem Ausfliegen der Jungtiere freigibt.

4.1.2 Vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

(1) **Ersatz für Verluste von Fledermaus-Sommerquartieren**

Vor dem Abbruch oder Umbau des südwestlichen Nebengebäudes Landstraße 27 sind 2 Quartierkästen für spaltenbewohnende Fledermäuse an einem geeigneten Gebäude im näheren Umfeld aufzuhängen bzw. in die Fassade einzubauen.

Um die zeitliche Durchgängigkeit der Besiedlung zu ermöglichen, ist die Maßnahme vorlaufend durchzuführen (CEF-Maßnahme). Das heißt, die Ersatzquartiere müssen vor dem Beginn der Abbruch- oder Umbauarbeiten installiert sein.

(2) **Ersatz für Verluste von Niststätten des Haussperlings**

Vor dem Abbruch oder Umbau des Hauptgebäudes Landstraße 29 sind 10 spezifische Nistkästen für den Haussperling an einem geeigneten Gebäude im näheren Umfeld aufzuhängen bzw. in die Fassade einzubauen.

Um die zeitliche Durchgängigkeit der Besiedlung zu ermöglichen, ist die Maßnahme vorlaufend durchzuführen (CEF-Maßnahme). Das heißt, die Vogelkästen müssen vor dem Beginn der Abbruch- oder Umbauarbeiten installiert sein.

(3) **Dauerhafte Erhaltung und Unterhaltung der Quartierangebote für Fledermäuse und der Niststätten-Angebote für Vögel**

Die Quartier- bzw. Niststätten-Angebote der Maßnahmen 4.1.2 (1) und (2) sind dauerhaft zu unterhalten. Sie sind jährlich zu kontrollieren, zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen.

4.2 Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Plangebiet

(1) **Schutz nachtaktiver Insekten**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 2.700 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zulässig. Es sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse zu verwenden, die ihr Licht abgeschirmt in den unteren Halbraum emittieren.

(2) **Artenschutzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse**

Über die Regelungen unter 4.1.2 hinaus wird empfohlen, an Gebäuden im Plangebiet spezifische Nist- bzw. Quartierkästen für Fledermäuse und Vögel (z.B. Hausrotschwanz, Meisen, Star, Mehlschwalbe) aufzuhängen oder einzubauen.

(3) **Anpflanzungen von Bäumen**

Es wird empfohlen, an geeigneten Standorten freiwachsende Hecken und Einzelbäume mit gebietstypische bzw. bioökologisch wertvolle Bäume anzupflanzen. Diese dienen als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für Vögel sowie als Lebensraum für Insekten.

Geeignete mittelkronige Baumarten sind:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier arborea</i> 'Robin Hill'
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Apfeldorn	<i>Crataegus lavalleyi</i> 'Carrierei'
Zierapfel	<i>Malus</i> sp.
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus x intermedia</i>
Obstbaumhoch- und -halbstämme (Apfel, Birne, Pflaume)	

Fazit:

Die Planung führt nicht zu Tatbeständen des § 44 BNatSchG, wenn die in Kap. 4.1 für den Artenschutz formulierten Vermeidungs-, Schutz- und funktionalen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

5. Fotodokumentation (Abb. 1 – 5)



Abb. 1: Wohnhaus Landstraße Nr. 27, Ansicht von Südosten



Abb. 2: Wohnhaus Landstraße Nr. 29, Ansicht von Nordosten



Abb. 3: Hofbereich des Anwesens Landstraße 27, Ansicht von Nordwesten; rechts Nebengebäude mit Live Music Bar & Billiard



Abb. 4: Nebengebäude im Südwesten des Plangebiets, Ansicht von Süden, über der Leiter ein waagrechter Mauerstich mit Fledermausquartier im Hohlblockstein



Abb. 5: Traufe des Zwerchhauses von Haus Landstraße 27, Öffnung zum Dachboden mit Vogelkot, Ansicht von Osten

H. Franz


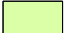

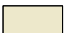



(Franz)



STADT HEMSBACH

Bebauungsplan Nr. 71 "Gartenstraße - B3"




Plan 1: Biologische Untersuchungen - Befunde

LEGENDE

-  Grenze des Bebauungsplangebiets
-  privater Garten: Vegetationsflächen
-  Ruderalfluren
-  Zufahrt: wassergebundene Decke
-  Aufschüttungen von Sand und Kies
-  hart befestigte bzw. versiegelte Flächen
-  Wohngebäude / Nebengebäude

-  Standorte von Niststätten des Haussperlings
-  Standort eines Fledermausquartiers

Erfassung von Fledermäusen:

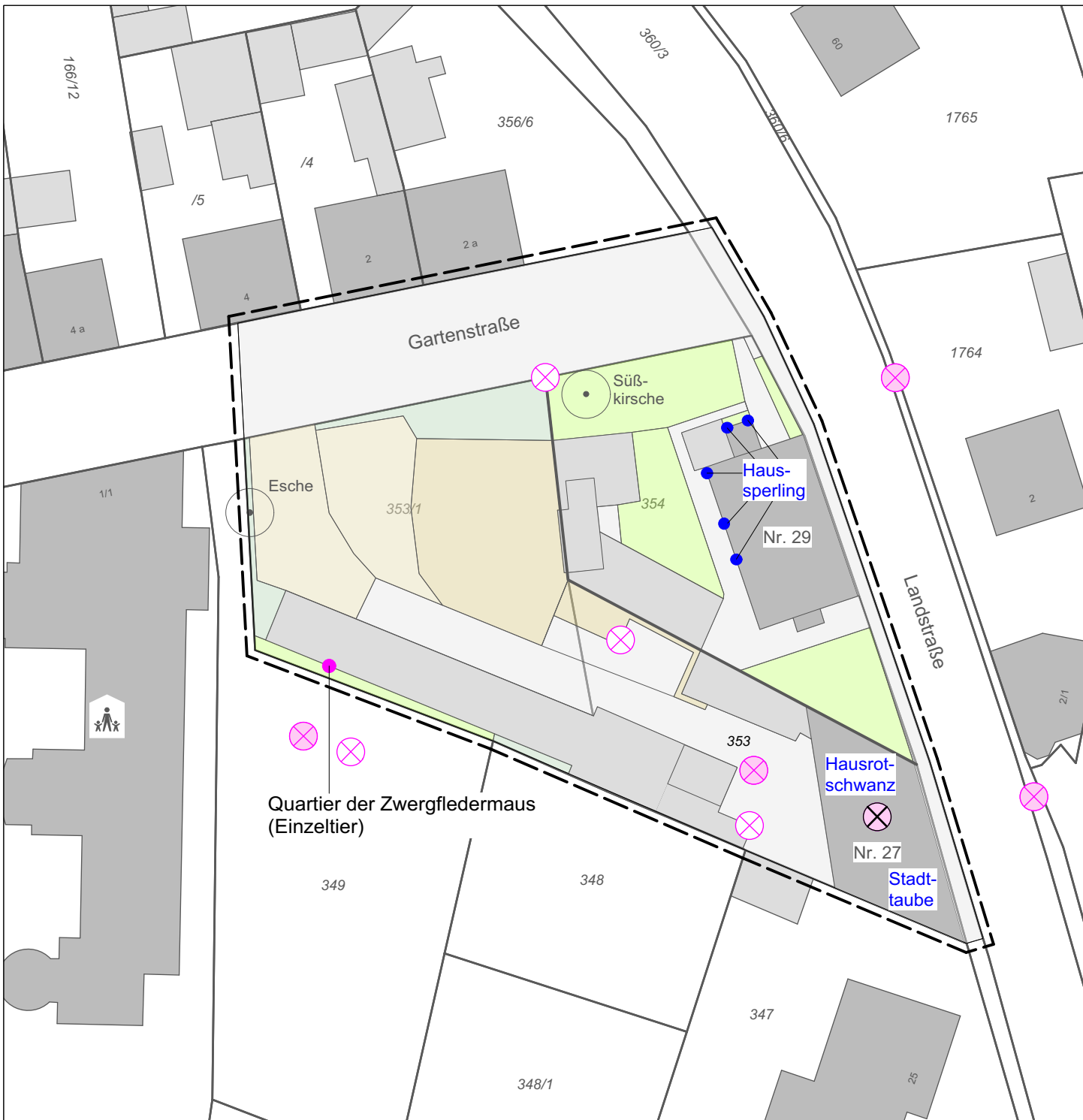
-  Ultraschalldetektor und Sichtferrfassung in der Dämmerungsphase
-  Ultraschalldetektor in der Dämmerungsphase, ohne Sichtferrfassung
-  Exposition des Ultraschalldetektors über Nacht

0 10 20 30 m

Maßstab: 1: 500 Datum: 12.05.2022

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

Heinrich-Delp-Straße 82
64297 Darmstadt
Tel. 06151-76867
E-Mail: franz-da@gmx.de



Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Stadt Hemsbach, Bebauungsplan Nr. 71 „Gartenstraße - B3“

Formblatt Nr. 1: Zwergfledermaus

Datum: 12.05.2022

1. Vorhaben bzw. Planung

Stadt Hemsbach, Bebauungsplan Nr. 71 „Gartenstraße - B3“

Wohnbebauung (im Ortskern von Hemsbach (4 Baufenster)

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplanentwurf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Kleine Fledermausart (Spannweite bis 25 cm), meistverbreitete europäische Fledermausart, häufigste Fledermausart in Hessen bzw. Deutschland
Lebensraum: Siedlungsbereiche und angrenzendes Kulturland und Wald. Die Art gilt als ortstreu.

Nahrung: kleine Fluginsekten, insbesondere Zweiflügler, aber auch Käfer, Schmetterlinge u.a.
Nahrungshabitat (Jagdgebiete): meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren, Siedlung (nicht lichtscheu), Gärten, Parks, Wald, Gewässer; Flugkorridore oft entlang linearer Gehölzstrukturen (z.B. Waldränder, Waldwege, Alleen, Feldhecken, Ufergehölze).

Sommerquartiere, das sind Schlafquartiere (meist von Einzeltieren), Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“) und Paarungsquartiere: Spalten in und an Gebäuden (natürlicherweise Felsspaltenbewohner), spezifische Fledermauskästen (Spaltenquartiere) bevorzugt an Gebäuden im Bereich der Außenfassaden), Schlafquartiere gelegentlich auch an Bäumen.

Insbesondere bei Schlafquartieren kommt häufiger Quartierwechsel vor (u.a. witterungsabhängig).

Jungenaufzucht: Wochenstuben ab Mai, Geburten ab Mitte Juni bis Anfang Juli (in warmen Jahren auch schon ab Mitte Mai beobachtet); die Jungen sind nach 3-4 Wochen flugfähig.

Winterquartiere: (weitgehend) frostfreie aber kühle Keller, Höhlen, Tunnel u.ä. mit hoher Luftfeuchte. Zunächst ziehen sich die Tiere in Mauerwerkshohlräume zurück, auch in Sommerquartiere, bis anhaltende Frostperioden einen Umzug in frostgeschütztere Quartiere nötig machen. Bevorzugt werden dann kühle Keller mit Temperaturen von 0-5° C.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Verbreitung allgemein:

Europa: flächendeckende Besiedlung, außer Gebirgshochlagen und weite Teile Skandinaviens und Schottlands
Deutschland und Baden-Württemberg: flächendeckend, außer Gebirgshochlagen

Genauere Darstellung zum Untersuchungsgebiet: siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan

Untersuchungen und Untersuchungsmethoden:

Abend- und Nachtbegehungen mit Einsatz von Ultraschalldetektor; Sichtung der Fassaden und Dächer von außen,

Nachweis von Flugaktivitäten: regelmäßig im gesamten Plangebiet.

Beobachtung des Ausfliegens eines Einzeltiers an der Südfassade eines Nebengebäudes im Südwesten des Plangebiets (Männchen-Schlafquartier)

Potenzial für Vorkommen von Sommerquartieren in allen Bestandsgebäuden, höchstes Potenzial in den Gebäuden des Anwesens Landstraße 27

Kein potenzielles Winterquartier vorhanden

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Nach eigenen langjährigen Beobachtungen in Hemsbach ist die Zwirgfledermaus im Siedlungsbereich Hemsbachs häufig anzutreffen (beobachtete Flugaktivitäten). Sommerquartiere sind insbesondere im Altbaubestand des Ortskerns anzunehmen, Nahrungshabitate im näheren Umland, wobei dem Wiesensee mit Uferbereichen eine vorrangige Bedeutung zukommt. Das Stadtgebiet mit Umfeld bildet das Habitat der lokalen Population. Ihr Zustand wird vom Verfasser (Franz) als gut bewertet. Limitierender Faktor ist weniger das Quartierangebot in Hemsbach als das Nahrungsangebot an Fluginsekten.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Bestandsplan im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Im Zusammenhang mit dem Abbruch oder Umbau von Gebäuden können Sommerquartiere zerstört oder beseitigt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beim Abbruch oder Umbau von Gebäuden können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten soweit gestört werden, dass die Fledermäuse sie mit ihren Jungtieren verlassen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Aktualisierung der Untersuchungen ab 2024

Zeitliche Einschränkungen bei Abbruch- oder Umbaumaßnahmen in den Dachbereichen

Bei Bedarf ökologische Baubegleitung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Für das Stadtgebiet Hemsbachs ist von einer großen und in ihrem Bestand stabilen Zwergfledermauspopulation mit zahlreichen tatsächlichen und potenziellen Quartieren auszugehen. Eine Gefährdung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang infolge der Planung ist nicht zu erwarten.

Um den Beitrag des Plangebiets für die Population in der Stadt zu erhalten, Trotzdem werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, um den Beitrag des Plangebiets für die lokale Population zu erhalten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Ersatz für Verluste eines Fledermaus-Sommerquartiers:

Vor dem Abbruch oder Umbau des südwestlichen Nebengebäudes Landstraße 27 sind 2 Quartierkästen für spaltenbewohnende Fledermäuse an einem geeigneten Gebäude im näheren Umfeld aufzuhängen bzw. in die Fassade einzubauen.

Um die zeitliche Durchgängigkeit der Besiedlung zu ermöglichen, ist die Maßnahme vorlaufend durchzuführen (CEF-Maßnahme). Das heißt, die Ersatzquartiere müssen vor dem Beginn der Abbruch- oder Umbauarbeiten installiert sein.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Beim Gebäudeabbruch könnten nicht flüchtende Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere Jungtiere während der Aufzuchtzeit.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Die Realisierung des Bauvorhabens (Neubebauung) führt nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Zeitliche Einschränkungen bei Abbruch- oder Umbaumaßnahmen in den Dachbereichen
Bei Bedarf ökologische Baubegleitung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Der Abbruch oder Umbau von Gebäuden könnte neben der Verletzung oder Tötung auch zur Störung von Tieren in Wochenstuben führen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Zeitliche Einschränkungen bei Abbruch- oder Umbaumaßnahmen in den Dachbereichen
Bei Bedarf ökologische Baubegleitung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

Keine

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Stadt Hemsbach, Bebauungsplan Nr. 71 „Gartenstraße - B3“

Formblatt Nr. 2: Haussperling

Datum: 12.05.2022

1. Vorhaben bzw. Planung

Stadt Hemsbach, Bebauungsplan Nr. 71 „Gartenstraße - B3“

Wohnbebauung (im Ortskern von Hemsbach (4 Baufenster))

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplanentwurf

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	Passer domesticus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein Kulturfollower, der dauerhaft vom Menschen bewohnte Siedlungen bevorzugt. Entscheidend ist ein hohes Nahrungsangebot an Sämereien und Getreideprodukten. Besiedelt werden daher vor allem Dörfer mit Landwirtschaft, Siedlungen mit Imbiss und Freiluftlokalen, Zoologische Gärten, Tierfarmen, belebte Parks und Plätze.

Niststätten: Nischen- und Höhlenbrüter in und an Gebäuden, gelegentlich auch Freibrüter mit überdachtem Nest; nistet öfters in Gruppen, wobei die Nester einen Abstand von mindestens 50 cm aufweisen. Die Art ist ortstreu, d.h. nach der Rückkehr aus dem Winterquartier werden die Niststätten des Vorjahrs wieder aufgesucht. Haussperlinge brüten oft gesellig in Kolonien aus voneinander getrennten Niststätten mit separatem Eingang. Nicht selten gibt es aber auch Einzelbruten.

Nahrung: Sämereien und Getreideprodukte, daneben auch Insekten und Spinnentiere.

Jahreszyklus, Verhalten: Haussperlinge sind in Mitteleuropa Standvögel; sie sind ortstreu mit geringem Aktionsradius während der Brutzeit; Jungvögel und ein Teil der Altvögel bilden ab dem Spätsommer Schwärme, die gemeinsam Nahrung suchen. Altvögel kehren bereits im Herbst an ihren Brutplatz zurück. Haussperlinge leben ganzjährig gesellig; es gibt kein flächenhaftes Brut- oder Nahrungsrevier. Nestbau ab Mitte März, Brutzeit Ende April bis August; 2 bis 4 Bruten pro Jahr

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Verbreitung allgemein:

Weltweit eine der am weitesten verbreiteten Vogelarten; ursprünglich paläarktisch und orientalisches, sei dem 19. Jh. auf allen Kontinenten

Deutschland: flächendeckend in dauerhaft vom Menschen bewohnten Siedlungsbereichen aller Höhenstufen

Baden-Württemberg: flächendeckend; der Bestand liegt landesweit bei 500.000-600.000 Brutpaaren mit abnehmender Tendenz (RL Vögel BaWü)

Genauere Darstellung zum Untersuchungsgebiet: siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan

Untersuchungsmethoden: visuelle Beobachtung von Ein- und Ausflügen zu Niststätten während der Brutzeit

Festgestellte Vorkommen: In Traufbereichen des Wohnhauses Landstraße 29 (5 Brutpaare).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Nach eigenen langjährigen Beobachtungen in Hemsbach ist der Haussperling im Siedlungsbereich Hemsbachs noch weit verbreitet. Allerdings gibt es punktuelle Schwerpunkte; in einem solchen liegt das Plangebiet. Das Angebot möglicher Niststätten ist insbesondere im Altbaubestand des Ortskerns gut. Limitierender Faktor ist eher das Nahrungsangebot.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Bestandsplan im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Im Zusammenhang mit dem Abbruch oder Umbau von Gebäuden können Niststätten des Haussperlings zerstört oder beseitigt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beim Abbruch oder Umbau von Gebäuden können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten soweit gestört werden, dass die Sperlinge sie aufgeben.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Aktualisierung der Untersuchungen ab 2024
Zeitliche Einschränkungen bei Abbruch- oder Umbaumaßnahmen in den Dachbereichen
Bei Bedarf ökologische Baubegleitung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Auch in Hemsbach geht die Zahl der Niststätten durch Altbausanierung und Gebäudeabbruch aber auch infolge des Mangels an nährstoffreicher Nahrung zurück. Zur Erhaltung der lokalen Population wird eine vorgezogene Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen daher als erforderlich erachtet.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Ersatz für Verluste von Niststätten des Haussperlings:

Vor dem Abbruch oder Umbau des Hauptgebäudes Landstraße 29 sind 10 spezifische Nistkästen für den Haussperling an einem geeigneten Gebäude im näheren Umfeld aufzu-hängen bzw. in die Fassade einzubauen.

Um die zeitliche Durchgängigkeit der Besiedlung zu ermöglichen, ist die Maßnahme vorlau-fend durchzuführen (CEF-Maßnahme). Das heißt, die Vogelkästen müssen vor dem Be-ginn der Abbruch- oder Umbauarbeiten instal-liert sein.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Beim Gebäudeabbruch oder bei Umbaumaßnahmen könnten nicht flüchtende Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere Eigelege und Jungtiere wäh-rend der Aufzuchtzeit (Monate April bis August).

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Die Realisierung des Bauvorhabens (Neubebauung) führt nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Zeitliche Einschränkungen bei Abbruch- oder Umbaumaßnahmen in den Dachbereichen
Bei Bedarf ökologische Baubegleitung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebau-ungsplan.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Der Abbruch oder Umbau von Gebäuden kann neben der Verletzung oder Tötung auch zur Störung von Tieren während der Brutzeit und der Jungenaufzucht führen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Zeitliche Einschränkungen bei Abbruch- oder Umbaumaßnahmen in den Dachbereichen
Bei Bedarf ökologische Baubegleitung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

Keine

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.